

BVGer E-3088/2017 vom 7. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3088_2017

FR: TAF E-3088/2017 du 7 juin 2017

IT: TAF E-3088/2017 del 7 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) geltend. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Der Gesuchsteller hat zwei Rechtsvertretende mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt, die keine gemeinsame Zustelladresse bezeichnet haben. Unter diesen Umständen ist das vorliegende Urteil gemäss Art. 12 Abs. 2 AsylG der zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu eröffnen. Angesichts der Verfahrensumstände informiert das Gericht den Rechtsvertreter 2 mit einer Kopie des Urteils über den Ausgang des Verfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Demgemäss geht es um Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person seinerzeit trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1).

E. 4.2

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst dazu geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Neu entdeckte Tatsachen oder Beweismittel sind dann erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so erschüttern können, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts für die betreffende Partei ein wesentlich günstigerer Entscheid wahrscheinlich ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.a. BGE 122 IV 67 E. 2a; 120 IV 248 E. 2b; Seiler/von Werdt/Güntherich/Oberholzer, Bundesgerichtsgesetz [BGG]: Bundesgesetz über das Bundesgericht, Handkommentar, 2007, Rz. 11 f. zu Art. 123).

E. 4.3

Der Gesuchsteller hat in keiner Weise dargetan, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, die angeblich vor vielen Jahren entstandene Videoaufnahme, welche ein Gespräch zwischen ihm und einem HDP-Kadermitglied zeigen soll, bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens einzureichen, weshalb es diesem Beweismittel offenkundig an der revisionsrechtlichen Neuheit fehlt. Überdies erweist sich dieses auch als nicht erheblich, da die an unbekanntem Ort aufgenommene, tonlose Aufnahme, aus welcher weder der Anlass noch die Funktion der gezeigten Personen erkennbar ist, klarerweise nicht geeignet ist, die vom Gesuchsteller behauptete Funktion in der HDP zu belegen.

E. 4.4

Auch dem Bericht von HRW vom März 2017 betreffend die Unterdrückung der kurdischen Opposition und insbesondere der HDP in der Türkei fehlt es an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit. Letztlich wird unter Bezugnahme auf den dem Gericht bekannten HRW-Bericht appellatorische Kritik an der Rechtsanwendung im konkreten Fall - oder allgemein an der Praxis des Gerichts - geübt, was im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht zulässig ist.

E. 4.5

Der Zeitungsartikel vom 14. Mai 2017 kann im vorliegenden Revisionsverfahren schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil er erst kurz nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens entstanden ist (vgl. BVGE 2013/22). Überdies ist kein individuell-konkreter

Bezug zum Gesuchsteller feststellbar, und es lässt sich aus diesem Beweismittel daher keine asylrelevante Verfolgungsfurcht ableiten.

E. 5.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das sinngemässe Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2017 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.2

Eine (Rück-)Überweisung der Sache an das SEM - zur Beurteilung des nachträglich entstandenen Zeitungsartikels (vgl. oben, E. 4.5) - muss nicht von Amtes wegen erfolgen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1); sie rechtfertigt sich vorliegend auch inhaltlich nicht.

E. 6

Das in der Eingabe vom 18. Mai 2017 gestellte Gesuch um Anordnung (definitiver) vorsorglicher Massnahmen ist mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos zu erachten.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.